

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 67/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elsa H[REDACTED], geborene H[REDACTED],
W[REDACTED], O[REDACTED], P[REDACTED] A[REDACTED]/Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A[REDACTED]straße 14, H[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. August 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das angefochtene Urteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Dem Sachverständigen Prof. Dr. K. folgend, verneint der Berufungsrichter die Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer erst erheblich später aufgetretenen zyklischen Psychose der Klägerin und den Belastungen, die die Verfolgung und die dadurch erzwungene Auswanderung nach Argentinien mit sich gebracht haben. Das wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf. Die verfahrensmäßigen Beanstandungen der Beschwerde, die insbesondere eine angebliche Verletzung der Aufklärungspflicht rügt, eröffnen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht den Zugang zum Revisionsgericht (vgl. BGH RzW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431).

Mai

Portmann